



II- 8530 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

3811/AB

7245/1-Pr 1/92

1993 -01- 28

zu 3843/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3843/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gaigg und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ladendiebstähle, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- 1) Wie viele Verurteilungen gemäß § 127 StGB hat es in den letzten 3 Jahren in den vier Oberlandesgerichtssprengeln gegeben?
- 2) Wie viele davon betrafen Ladendiebstähle?
- 3) Wie viele gerichtliche Anzeigen wegen Ladendiebstählen hat es in den letzten 3 Jahren, aufgeschlüsselt auf die vier Oberlandesgerichtssprengel, in ganz Österreich gegeben?
- 4) Wie oft war der Wert des Tatobjektes bei Ladendiebstählen unter bzw. über 1000,-- Schilling?
- 5) Sind Ihnen Fälle bekannt, wo Ersttäter wegen eines Ladendiebstahls nach § 130 StGB verurteilt wurden und wenn ja, in welchen Oberlandesgerichtssprengeln und wie oft?

- 2 -

- 6) In wie vielen Fällen wurde bei Ladendiebstählen Untersuchungshaft verhängt?
- 7) Wie hoch ist der Anteil an Ausländern bei Diebstählen nach § 127 StGB insgesamt?
- 8) Wie hoch ist der Anteil an Ausländern bei Ladendiebstählen gemäß § 127 StGB?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1, 7 und 8:

Der Gerichtlichen Kriminalstatistik lassen sich folgende Verurteilungszahlen entnehmen:

Verurteilungen wegen Diebstahls	1989	1990	1991
§ 127 StGB (Grundtatbestand ohne Qualifikationen)	6 320 (davon 1 450 Ausländer)	9 290 (davon 3 475 Ausländer)	10 583 (davon 3 623 Ausländer)
§ 130 StGB (Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandendiebstahl)	700 (davon 281 Ausländer)	1 499 (davon 962 Ausländer)	1 391 (davon 811 Ausländer)
§ 141 StGB (Entwendung)	1 752 (davon 339 Ausländer)	2 316 (davon 699 Ausländer)	2 241 (davon 642 Ausländer)
§§ 127 bis 131 und § 141 StGB (alle Diebstähle, inklusive qualifizierte oder privilegierte Delikte wie Einbruchsdiebstahl, räuberischer Diebstahl und Entwendung)	12 530 (davon 2688 Ausländer)	17 011 (davon 6180 Ausländer)	17 967 (davon 6066 Ausländer)

Zu 2 und 3:

Der primär kriminologische Begriff des Ladendiebstahls hat Eingang in den allgemeinen Sprachgebrauch gefunden, ohne

- 3 -

gesetzlich definiert zu sein. Zu Ladendiebstählen kommt es vor allem in Selbstbedienungsläden und Warenhäusern, in denen der Kunde angebotene Waren frei auswählen und - zumindest zum Teil - selbst entnehmen kann sowie an einer zentralen Stelle oder Kasse deklarieren und bezahlen soll, oder in Geschäften, in denen dem Kunden zumindest faktisch ein ungehinderter Zugriff auf das Warenangebot ermöglicht wird, ohne daß von einer Selbstbedienungsorganisation gesprochen werden kann. Selbstbedienungseinrichtungen sind dadurch gekennzeichnet, daß Verkaufspersonal, welches ein sichtbares Gewahrsamsverhältnis zu den angebotenen Waren und eine entsprechende Überwachung vermittelt, weitgehend fehlt.

Im allgemeinen werden strafbare Handlungen, die als Ladendiebstahl anzusprechen sind, strafrechtlich als Diebstahl (§ 127 StGB) oder als Entwendung (§ 141 StGB) zu qualifizieren sein. In einigen wenigen Fällen kommt auch Betrug (§ 146 StGB) oder Notbetrug (§ 150 StGB) in Betracht, wenn beispielsweise das Kassenspersonal eines Selbstbedienungsladens durch vertauschte Preiszettel über den Wert der eingekauften Ware getäuscht werden soll. Auch wegen der unterschiedlichen Tatbestandsvarianten, die als Ladendiebstahl anzusprechen sind, wird diese Deliktsgruppe in der Gerichtlichen Kriminalstatistik nicht gesondert ausgewiesen.

Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik geht aber hervor, daß der weitaus überwiegende Teil der Anzeigen wegen einfacher (nicht weiter qualifizierter) Diebstähle und Entwendungen auf Diebstähle und Entwendungen in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden zurückzuführen ist. Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik der letzten drei Jahre wurden folgende Anzeigen wegen Ladendiebstählen

- 4 -

erstattet:

Ermittelte Tatverdächtige	1989	1990	1991
§ 127 StGB (Einfacher Diebstahl ohne Qualifikationsmerkmale) - Österreich	18 617 (davon 4440 Ausländer)	20 930 (davon 7036 Ausländer)	21 143 (davon 6751 Ausländer)
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden - Österreich	16 051 (davon 5421 Ausländer)	20 073 (davon 9151 Ausländer)	20 081 (davon 7767 Ausländer)

Regionale Verteilung:

Wien	7 198	7 703	7 532
Niederösterreich	2 207	3 492	2 739
Burgenland	445	540	396
OLG - Sprengel Wien insgesamt	<u>9 850</u>	<u>11 735</u>	<u>10 667</u>
Kärnten	581	904	1 141
Steiermark	1 527	1 980	1 855
OLG - Sprengel Graz insgesamt	<u>2 108</u>	<u>2 884</u>	<u>2 996</u>
Oberösterreich	2 218	3 212	3 768
Salzburg	622	792	1 195
OLG - Sprengel Linz insgesamt	<u>2 840</u>	<u>4 004</u>	<u>4 963</u>
Tirol	976	1 071	1 017
Vorarlberg	277	379	438
OLG - Sprengel Innsbruck insgesamt	<u>1 253</u>	<u>1 450</u>	<u>1 455</u>

Bei der Wiedergabe von Daten über den Ausländeranteil bei Anzeigen und Verurteilungen wegen Delikten wie dem Ladendiebstahl ist darauf hinzuweisen, daß solche Daten keinen verlässlichen Schluß auf den tatsächlichen Anteil nicht-österreichischer Täter zulassen. Angesichts des bekanntermaßen großen Dunkelfeldes bei Massendelikten läßt sich nämlich nicht beurteilen, inwieweit die betretenen Tatverdächtigen für das (viel größere) tatsächliche Täter-

- 5 -

spektrum repräsentativ sind. Bei Ladendiebstählen kann grundsätzlich vermutet werden, daß Ausländer unter den angezeigten Tatverdächtigen überrepräsentiert sind, weil sie den Hausdetektiven und Angestellten der Handelsbetriebe häufiger "auffallen" als Inländer.

Zu 4:

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres, die einen Ausgangspunkt der derzeitigen Reformbestrebungen im Bereich der Strafverfolgung von Ladendiebstählen bildete, geht hervor, daß in mindestens 90 % aller Ladendiebstahlsfälle der Wert des Tatobjektes unter 1000 S liegt. Dies wird auch durch Berichte staatsanwaltschaftlicher Behörden bestätigt, die das Bundesministerium für Justiz aus Anlaß der vorliegenden Anfrage eingeholt hat. Der Ministerialentwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 sieht daher für Ladendiebstähle bis zu einem Beutewert von 1000 S ein vereinfachtes Verfahren vor. Die vorgeschlagene Erledigung setzt voraus, daß der Verdächtige neben der Zurückstellung bzw der Bezahlung der Ware (und unabhängig von allfälligen zivilrechtlichen Schadenersatzleistungen für Bearbeitungs- und Detektivkosten) eine Ausgleichsleistung in Höhe des zweifachen Wertes der betroffenen Ware erbringt. Überdies darf der Tatverdächtige nicht wegen eines Vermögensdelikts vorbestraft sein und wird in der Zentralen Informationssammlung des Bundesministeriums für Inneres (§ 57 SPG) registriert, was ein neuerliches vereinfachtes Verfahren innerhalb von 5 Jahren ausschließt. Damit sollen die Strafverfolgungsbehörden auf Ladendiebstähle möglichst rasch, gleichmäßig, unkompliziert und effektiv reagieren können. Von einem "fast sanktionslosen Freigriff" wie in der Anfragebegründung kann daher überhaupt keine Rede sein, auch nicht im Vergleich zur derzeitigen strafrechtlichen Reaktion in der

- 6 -

weitaus überwiegenden Anzahl entsprechender Ladendiebstahlsfälle von Ersttägern. Dieses vom Bundesministerium für Inneres und vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam erarbeitete Konzept zur Neuregelung der Strafverfolgung bei Ladendiebstählen wurde mit Interessenvertretern der Wirtschaft, insbesondere Funktionären der Bundeswirtschaftskammer und des Handelsverbandes, besprochen und im Begutachtungsverfahren überwiegend positiv beurteilt.

Zu 5:

Aus der Gerichtlichen Kriminalstatistik ergeben sich folgende Zahlen von Verurteilungen wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls oder Bandendiebstahls (§ 130 StGB):

	1989	1990	1991
Verurteilungen nach § 130 insgesamt	700	1 499	1 391
Ersttäter (Verurteilungen nach § 130 StGB ohne Vorverurteilung)	329	1 011	833

Welchen Anteil Ladendiebstahlsfälle an diesen Verurteilungen haben, ist statistisch - wie erwähnt - nicht ausgewiesen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik enthält keine sprengelweise Aufgliederung der Verurteilungen nach § 130 StGB. Die Polizeiliche Kriminalstatistik der letzten drei Jahre über die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei den (unter anderem) nach § 130 StGB qualifizierten Diebstählen zeigt allerdings eine signifikante Anzeigendichte im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien:

- 7 -

Ermittelte Tatverdächtige nach §§ 129 Z 4, 130 StGB	1989	1990	1991
Gesamtösterreich	773 (davon 458 Ausländer)	1 799 (davon 1363 Ausländer)	1 545 (davon 1031 Ausländer)
Wien	351	814	591
Burgenland	12	49	47
Niederösterreich	150	362	379
OLG-Sprengel Wien insgesamt daher	<u>513</u>	<u>1 225</u>	<u>1 037</u>
Kärnten	34	30	28
Steiermark	73	184	194
OLG-Sprengel Graz insgesamt daher	<u>196</u>	<u>204</u>	<u>222</u>
Oberösterreich	109	238	208
Salzburg	18	66	47
OLG-Sprengel Linz insgesamt daher	<u>127</u>	<u>304</u>	<u>255</u>
Tirol	22	49	28
Vorarlberg	4	7	23
OLG-Sprengel Innsbruck insgesamt daher	<u>26</u>	<u>56</u>	<u>51</u>

Zu 6:

Für eine statistische Erfassung der Anzahl der Untersuchungshaftfälle bei Ladendiebstählen fehlen entsprechende Aufzeichnungen.

Ladendiebstähle betreffen in der Regel bezirksgerichtliche Tatbestände. In bezirksgerichtlichen Verfahren ist eine Untersuchungshaft wegen des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr (§ 180 Abs. 2 Z 3 StPO) gesetzlich ausgeschlossen (§ 451 Z 3 StPO); eine bei Verdacht eines Ladendiebstahls in seltenen Fällen wegen Fluchtgefahr verhängte Unter-

- 8 -

suchungshaft dauert im allgemeinen nur sehr kurz.

Bis zum 31.12.1992 bestand überdies die Möglichkeit, einen auf frischer Tat betretenen "Reisenden" nach § 453 StPO für höchstens 48 Stunden anzuhalten und dem zuständigen Bezirksrichter vorzuführen, falls die unverzügliche Durchführung der Hauptverhandlung möglich war. Dieses im Jahre 1990 (bis 31.12.1992 befristet) eingeführte "beschleunigte Verfahren" wurde nach einer umfassenden Erhebung des Bundesministeriums für Inneres und Informationen aus der Praxis sprengelweise sehr unterschiedlich gehandhabt, wobei vor allem an Wochenenden und Feiertagen kaum Bereitschaft bestand, solche Verfahren durchzuführen. Von seiten der Sicherheitsbehörden wurde darauf hingewiesen, daß die Vollziehung des § 453 StPO mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden sei, der in keiner Relation zu dem meist zugrundeliegenden Bagatelldelikt stehe.

Diese mangelnde Akzeptanz des "beschleunigten Verfahrens" durch die Praxis bildete einen der Beweggründe dafür, den erwähnten Ministerialentwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 auszuarbeiten und zur Begutachtung zu versenden. Damit soll jener Deliktsbereich, für den das "beschleunigte Verfahren" nach § 453 StPO in erster Linie bestimmt war, in Kürze zweckmäßiger neu geregelt werden.

Im Gerichtshofverfahren kommt bei Annahme einer Qualifikation des Ladendiebstahls (etwa wegen gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Vorgehens) die Verhängung der Untersuchungshaft bei Ausländern nicht selten vor. Genaue Daten über die Häufigkeit liegen meinem Ressort nicht vor. Der Gerichtlichen Kriminalstatistik läßt sich ein deutlicher Anstieg der Verhängung von (bedingt oder teilbedingt nachgesehenen oder aber unbedingt verhängten) Freiheitstrafen

- 9 -

bei Verurteilungen wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls oder Bandendiebstahls (§ 130 StGB) entnehmen:

Verurteilungen wegen § 130 StGB	1989	1990	1991
Freiheits- und Geldstrafen insgesamt	700	1 499	1 391
Davon			
Bedingt nachgesehene Freiheitsstrafen	359	476	544
Teilbedingt nachgesehene Freiheitsstrafen	48	93	102
Unbedingte Freiheitsstrafen	243	294	344

Angesichts dieser Entwicklung liegt der Schluß nahe, daß auch die Häufigkeit der Verhängung der Untersuchungshaft gerade bei diesem Deliktstypus zugenommen hat. Die relative Häufigkeit der Verhängung einer bedingt oder teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe bei Verurteilungen wegen des Verbrechens des gewerbsmäßigen Diebstahls bzw. Bandendiebstahls (§ 130 StGB) läßt andererseits darauf schließen, daß der durchschnittliche Unrechts- und Schuldgehalt eher im unteren Bereich anzusetzen ist.

27. Jänner 1993

